
Alterszentren / Taxordnung ab 1. Oktober 2016

vom 17. August 2016

(Taxordnung)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Sprachregelung	3
Geltungsbereich	3
Abkürzungen	3
Gegenstand	3
Gebührenarten	3
B. Grundtaxe	4
Allgemeines.....	4
Bei verzögertem Eintritt	4
Für die Zeit zwischen Austritt bzw. Todestag und Vertragsablauf	4
Kurzzeitaufenthalte.....	5
Längere Abwesenheiten.....	5
Verzicht auf in der Grundtaxe enthaltene Leistungen	5
Auswärtigenzuschlag	5
C. Pflegekosten gemäss KVG.....	6
Allgemeines.....	6
Festsetzung der BESA-Stufen.....	6
Verrechnung bei Austritt, Todesfall und Abwesenheiten.....	6
D. Betreuungskosten	7
Allgemeines.....	7
Verrechnung bei Austritt, Todesfall und Abwesenheiten.....	7
E. Kosten für Sonderleistungen	8
Kosten im Zusammenhang mit Ein- und Austritt bzw. Todesfall	8
Kosten für persönlich beanspruchte Leistungen	8
Mehrwertsteuer	8
F. Kosten für „Wohnen mit Service“	8
Dienstleistungen.....	8
G. Schlussbestimmungen	8
Inkrafttreten	8
Aufgehobene Erlasse	8

Der Gemeinderat, gestützt auf § 23 Abs. 2 lit. 5 der Gemeindeordnung, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sprachregelung In dieser Taxordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

§ 2

Geltungsbereich ¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen gehen dieser Taxordnung vor.

² Ein Verweis auf andere Erlasse bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

³ Der Anhang ist Bestandteil dieser Taxordnung.

§ 3

Abkürzungen In dieser Taxordnung werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- a. System BESA = Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem von Curaviva, Verband Heime und Institutionen Schweiz
- b. KVG = Krankenversicherungsgesetz des Bundes mitsamt seinen Verordnungen.
- c. AGZ = Alters- und Gesundheitszentren

§ 4

Gegenstand ¹ Die Taxordnung regelt die Taxen der AGZ Tägerhalde und Wangensbach, sowie für die Leistungen im Rahmen des Konzepts "Wohnen mit Service".

² Ergänzend richtet sich das Verhältnis eines Aufenthalts in einem der Alterszentren nach dem zwischen der Gemeinde, vertreten durch die Abteilung Gesundheit, und dem Bewohner abgeschlossenen Heimvertrag und den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zum Heimvertrag.

§ 5

Gebührenarten ¹ Die Kosten des Heimaufenthaltes setzen sich zusammen aus

- a. der Grundtaxe
- b. den Pflegekosten gemäss KVG
- c. den Betreuungskosten
- d. den Kosten für Sonderleistungen
- e. Kosten für "Wohnen mit Service"

- f. Die Grundtaxe, Betreuungskosten und der Bewohneranteil sowie Sonderleistungen werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.
- g. Der „Beitrag Krankenversicherung“ wird direkt der Krankenkasse verrechnet.
- h. Der „Pflegebeitrag der öffentlichen Hand“ wird direkt der Gemeinde verrechnet.

B. Grundtaxe

§ 6

Allgemeines

Die Grundtaxe deckt das Grundangebot von Unterkunft und Verpflegung. Die Grundtaxen sind in der Übersicht über die Taxen im Anhang aufgelistet.

In der Grundtaxe sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- a. Benutzung eines Ein- oder Zweibettzimmers samt Pflegebett, Ablage- und Staumöglichkeiten sowie geeigneter sanitärer Einrichtungen.
- b. Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (Bibliothek und Werkräume), Internet-Corner
- c. Vollpension inkl. Wasser (Soda-Sprudler) und Tee während und zwischen den Mahlzeiten
- d. Ärztlich verordnete Diät- oder Schonkost
- e. Tägliche Grobreinigung der Nasszelle sowie wöchentliche Zimmer- und Nasszellenreinigung
- f. Besorgung der Bett- und Frottierwäsche sowie der privaten Wäsche, ohne chemische Reinigung
- g. Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Grundbeleuchtung
- h. Abfallentsorgung, exkl. Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen

§ 7

Bei verzögertem Eintritt

¹ Kann der vereinbarte Eintrittstermin seitens des Bewohners nicht eingehalten werden, wird im Sinne einer Reservationsgebühr bis zum effektiven Eintrittstermin eine reduzierte Grundtaxe in Rechnung gestellt.

² Die reduzierte Grundtaxe entspricht zwei Dritteln der Grundtaxe, abzüglich Verpflegungsanteil von Fr. 15.– pro Tag.

§ 8

Für die Zeit zwischen Austritt bzw. Todestag und Vertragsablauf

Nach dem Austritt bzw. ab Todestag reduziert sich die Grundtaxe bis zur effektiven Auflösung des Heimvertrags um Fr. 15.– pro Tag.

§ 9

Kurzzeitaufenthalte ¹ Für einen Kurzzeitaufenthalt (Akut- und Übergangspflege, Ferien) wird pro Aufenthalt eine einmalige Umtriebs-Pauschale von Fr. 150.– verrechnet.

§ 10

Längere Abwesenheiten ¹ Bei Abwesenheiten (z.B. Ferien-, Spital- oder Kuraufenthalte usw.) reduziert sich die Grundtaxe ab dem 6. Tag der Abwesenheit um Fr. 15.– pro Tag.

² Abreise- sowie Rückreisetag werden voll in Rechnung gestellt.

§ 11

Verzicht auf in der Grundtaxe enthaltene Leistungen Verzichtet ein Bewohner auf Leistungen, die in der Grundtaxe enthalten sind, hat dies keine Reduktion der Grundtaxe zur Folge.

§ 12

Auswärtigenzuschlag ¹ Den Bewohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Küsnacht wird ein Zuschlag von Fr. 50.— pro Tag verrechnet.

² Bei Bewohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Erlenbach, Zollikon oder Zumikon wird kein Zuschlag erhoben.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Akut- und Übergangspflege sowie Feriengäste.

C. Pflegekosten gemäss KVG

§ 13

Allgemeines

¹ Die Pflegekosten decken die vom Heim erbrachten KVG-pflichtigen Pflegeleistungen.

² Zur Erhebung der Pflegebedürftigkeit und damit der Pflegemassnahmen wird das System BESA angewendet.

³ Die Pflegekosten werden von der Krankenversicherung, dem Bewohner sowie der öffentlichen Hand getragen.

⁴ Die Pflegekosten sind im Einzelnen im Anhang geregelt.

§ 14

Festsetzung der BESA-Stufen

¹ Die erstmalige BESA Einstufung wird in der Regel innert 30 Tagen nach Heimeintritt festgelegt. Sie gilt rückwirkend ab Heimeintritt.

² Eine Überprüfung der BESA-Einstufung erfolgt bei gesundheitlichen Veränderungen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

³ Änderungen der Einstufung werden schriftlich mitgeteilt. Die Kosten werden ab dem Datum der veränderten Gesundheitsverhältnisse an die neue Einstufung angepasst und entsprechend der erbrachten Leistungen rückwirkend in Rechnung gestellt.

⁴ Der Bewohner hat das Recht, jederzeit eine Überprüfung der BESA-Einstufung zu verlangen.

⁵ Die KVG-Pflichtleistungen werden durch die AGZ Küssnacht direkt mit der Krankenversicherung abgerechnet. Bei einem Krankenkassen-Wechsel sind Sie verpflichtet die AGZ zu informieren.

§ 15

Verrechnung bei Austritt, Todesfall und Abwesenheiten

¹ Ein- und Austrittstage bzw. Todestag werden voll in Rechnung gestellt.

² Bei Abwesenheiten werden Abreise- sowie Rückreisetag voll in Rechnung gestellt.

D. Betreuungskosten

§ 16

Allgemeines

¹ Die Betreuungskosten decken diejenigen Leistungen, die für die Betreuung und zusätzlich zur Gestaltung des Alltags angeboten werden. Dazu gehören unter anderem:

- a. Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch 24 Stundenpräsenz von Mitarbeitenden,– Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden.
- b. Einführung und Unterstützung beim Eintritt und Einleben
- c. Kommunikation im Alltag, Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Beratung von Angehörigen / Dritten
- d. Beratung und Motivation im Zusammenhang mit Angeboten rund um die Freizeitgestaltung
- e. Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- f. Angebote für Tagesstruktur und Tagesgestaltung
- g. Terminplanung für Coiffeur, Fusspflege, Podologie und Kosmetik im Hause
- h. Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen im Jahreslauf
- i. Shuttle-Bus ins Dorf, Montag-Freitag, Vor- und Nachmittag
- j. Regelmässiger Austausch mit der Geschäftsleitung
- k. Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase und in Krisensituationen.

² Die Betreuungskosten richten sich nach der Pflegebedürftigkeit gemäss System BESA.

³ Die Betreuungskosten sind im Einzelnen im Anhang geregelt.

⁴ Die Betreuungskosten hat der Bewohner zu zahlen.

§ 17

Verrechnung bei Austritt, Todesfall und Abwesenheiten

¹ Ein- und Austrittstage bzw. Todestag werden voll in Rechnung gestellt.

² Bei Abwesenheiten werden Abreise- sowie Rückreisetag voll in Rechnung gestellt.

E. Kosten für Sonderleistungen

§ 18

Kosten im Zusammenhang mit Ein- und Austritt bzw. Todesfall Für den Aufwand im Zusammenhang mit einem Eintritt oder einem Austritt bzw. Todesfall im Heim werden Gebühren gemäss Anhang erhoben.

§ 19

Kosten für persönlich beanspruchte Leistungen Die Kosten für persönlich beanspruchte Leistungen wie zum Beispiel Getränke, Bargeldbezug, Coiffeur, Fusspflege, Pedicure, Kosmetik, Zuschlag für Zimmerservice aus Komfortgründen, Transporte usw. werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

§ 20

Mehrwertsteuer ¹ Die Sonderleistungen sind in der Regel mehrwertsteuerpflichtig.

² Allfällig geschuldete Mehrwertsteuern sind in den im Anhang aufgeführten Kosten enthalten.

F. Kosten für „Wohnen mit Service“

§ 21

Dienstleistungen Für Dienstleistungen werden die Beträge gemäss Anhang in Rechnung gestellt.

G. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten Die Taxordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderats per 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 23

Aufgehobene Erlasse Mit Inkrafttreten gilt die Taxordnung aus dem Jahre 2016 mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2015 als aufgehoben..

Vom Gemeinderat genehmigt am 17. August 2016

Anhang zur Taxordnung

1. Grundtaxen Alters- und Gesundheitszentren Küsnacht ab 1. Oktober 2016

a. Alters- und Gesundheitszentrum Tägerhalde

Einerzimmer, WC / Lavabo / Dusche	pro Tag	Fr.	185.00
Gästezimmer, pauschal	pro Tag	Fr.	210.00
Akut- und Übergangspflege	pro Tag	Fr.	210.00
Zuschlag auf Betreuungskosten BESA 0-12 Geschützte Wohngruppe	pro Tag	Fr.	25.00

b. Alters- und Gesundheitszentrum Wangensbach

Einerzimmer, WC / Lavabo	pro Tag	Fr.	150.00
Einerzimmer, WC / Lavabo / Dusche	pro Tag	Fr.	167.00
Einerzimmer, WC / Lavabo / Dusche	pro Tag	Fr.	172.00
Einerzimmer, WC / Lavabo / Dusche, Kochnische	pro Tag	Fr.	182.00
Einerzimmer, WC / Lavabo / Dusche, Kochnische	pro Tag	Fr.	187.00
Einerzimmer, WC / Lavabo / Dusche, Balkon	pro Tag	Fr.	182.00
Besitzstand: Landhaus, Appartement Nr. 1	pro Tag	Fr.	328.00
Besitzstand: Landhaus, Appartement Nr. 12	pro Tag	Fr.	343.00
Besitzstand: Landhaus, Appartement Nr. 21	pro Tag	Fr.	348.00
Gästezimmer, pauschal	pro Tag	Fr.	210.00
Akut- und Übergangspflege	pro Tag	Fr.	210.00

2. Akut- und Übergangspflege

Die Grundtaxe beträgt Fr. 210.– pro Tag inkl. Assessment (Therapieabklärung).

In den Alters- und Gesundheitszentren Tägerhalde und Wangensbach wird Akut- und Übergangspflege aufgrund einer ärztlichen Verordnung direkt nach einem Spitalaufenthalt für längstens 14 Tage angeboten. Bei den Pflegekosten werden die vom Regierungsrat des Kantons Zürich festgesetzten Tarife verrechnet.

Beträgt die Aufenthaltsdauer länger als 14 Tage, wird ab dem 15. Tag die Betreuungs- und Pflorgetaxe verrechnet.

3. Tagesgäste im Alters- und Gesundheitszentrum Tägerhalde

Die Grundtaxe (inkl. Transport) beträgt Fr. 140.– pro Tag.

Die Pflege- und Betreuungskosten richten sich nach Ziffer 4a+b dieser Taxordnung.

Für die in Tages- und Nachtstrukturen erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen gelangen dieselben Beträge pro Tag oder Nacht zur Anwendung.

Gratis Transportdienst innerhalb von Küsnacht. Auswärtige sind für den Transport selbst zuständig.

4. Pflege- und Betreuungskosten Alters- und Gesundheitszentren Küsnacht

a. Vom 1. Oktober – 31. Dezember 2016

BESA-Stufe	Pflege-minuten BESA LK 2010	Pflegekosten Total Fr. pro Tag *1	Beitrag Krankenversicherung Fr. pro Tag *2	Bewohner-anteil Fr. pro Tag*1	Pflegebeitrag der öffentlichen Hand Fr. pro Tag *1	Betreuungs-kosten Fr. pro Tag
Stufe 0						18.00
Stufe 1	bis 20	14.75	9.00	5.75	0.00	22.00
Stufe 2	21 – 40	42.85	18.00	21.60	3.25	28.00
Stufe 3	41 – 60	70.95	27.00	21.60	22.35	30.00
Stufe 4	61 – 80	99.10	36.00	21.60	41.50	32.00
Stufe 5	81– 100	127.20	45.00	21.60	60.60	42.00
Stufe 6	101– 120	155.30	54.00	21.60	79.70	48.00
Stufe 7	121- 140	183.40	63.00	21.60	98.80	48.00
Stufe 8	141- 160	211.50	72.00	21.60	117.90	48.00
Stufe 9	161- 180	239.60	81.00	21.60	137.00	48.00
Stufe 10	181- 200	267.70	90.00	21.60	156.10	50.00
Stufe 11	201– 220	295.85	99.00	21.60	175.25	52.00
Stufe 12	221 +	323.95	108.00	21.60	194.35	54.00

*1 Stand per 1. Oktober 2016. Das Total der Pflegekosten (Normkosten), der Bewohneranteil sowie der Pflegebeitrag der öffentlichen Hand richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen in diesen Erlassen bleiben vorbehalten.

*2 Stand per 1. Oktober 2016. Der Beitrag der Krankenversicherung richtet sich nach dem Vertrag zwischen der santésuisse (Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer) und CURAVIVA Kanton Zürich. Allfällige Änderungen in diesem Vertrag bleiben vorbehalten.

b. ab 1. Januar 2017 für Bewohner aus der Gemeinde Küsnacht

BESA-Stufe	Pflege-minuten BESA LK 2010	Pflegekosten Total Fr. pro Tag *1	Beitrag Krankenversicherung Fr. pro Tag *2	Bewohner-anteil Fr. pro Tag*1	Pflegebeitrag der öffentlichen Hand Fr. pro Tag *1	Betreuungs-Kosten Fr. pro Tag
Stufe 0						18.00
Stufe 1	bis 20	15.15	9.00	6.15	0.00	22.00
Stufe 2	21 – 40	44.40	18.00	21.60	4.80	28.00
Stufe 3	41 – 60	75.20	27.00	21.60	26.60	30.00
Stufe 4	61 – 80	106.05	36.00	21.60	48.45	32.00
Stufe 5	81– 100	136.85	45.00	21.60	70.25	42.00
Stufe 6	101– 120	167.65	54.00	21.60	92.05	48.00
Stufe 7	121- 140	198.50	63.00	21.60	113.90	48.00
Stufe 8	141- 160	229.30	72.00	21.60	135.70	48.00
Stufe 9	161- 180	260.10	81.00	21.60	157.50	48.00
Stufe 10	181- 200	290.90	90.00	21.60	179.30	50.00
Stufe 11	201– 220	321.75	99.00	21.60	201.15	52.00
Stufe 12	221 +	352.55	108.00	21.60	222.95	54.00

*1 Stand per 1. Januar 2017. Das Total der Pflegekosten (Normkosten), der Bewohneranteil sowie der Pflegebeitrag der öffentlichen Hand richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen in diesen Erlassen bleiben vorbehalten.

*2 Stand per 1. Januar 2017. Der Beitrag der Krankenversicherung richtet sich nach dem Vertrag zwischen der santésuisse (Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer) und CURAVIVA Kanton Zürich. Allfällige Änderungen in diesem Vertrag bleiben vorbehalten.

c. ab 1. Januar 2017 für Bewohner aus anderen Gemeinden

BESA-Stufe	Pflege-minuten BESA LK 2010	Pflegekosten Total Fr. pro Tag *1	Beitrag Krankenversicherung Fr. pro Tag *2	Bewohneranteil Fr. pro Tag*1	Pflegebeitrag der öffentlichen Hand Fr. pro Tag *1	Betreuungskosten Fr. pro Tag
Stufe 0						18.00
Stufe 1	bis 20	15.15	9.00	6.15	0.00	22.00
Stufe 2	21 – 40	43.95	18.00	21.60	4.35	28.00
Stufe 3	41 – 60	72.80	27.00	21.60	24.20	30.00
Stufe 4	61 – 80	101.65	36.00	21.60	44.05	32.00
Stufe 5	81– 100	130.45	45.00	21.60	63.85	42.00
Stufe 6	101– 120	159.30	54.00	21.60	83.70	48.00
Stufe 7	121- 140	188.15	63.00	21.60	103.55	48.00
Stufe 8	141- 160	216.95	72.00	21.60	123.35	48.00
Stufe 9	161- 180	245.80	81.00	21.60	143.20	48.00
Stufe 10	181- 200	274.60	90.00	21.60	163.00	50.00
Stufe 11	201– 220	303.45	99.00	21.60	182.85	52.00
Stufe 12	221 +	332.30	108.00	21.60	202.70	54.00

*1 Stand per 1. Januar 2017. Das Total der Pflegekosten (Normkosten), der Bewohneranteil sowie der Pflegebeitrag der öffentlichen Hand richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen in diesen Erlassen bleiben vorbehalten.

*2 Stand per 1. Januar 2017. Der Beitrag der Krankenversicherung richtet sich nach dem Vertrag zwischen der santésuisse (Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer) und CURAVIVA Kanton Zürich. Allfällige Änderungen in diesem Vertrag bleiben vorbehalten.

6. Sonderleistungen

a. Kosten bei Eintritt

Aufnahme-Gebühr (Administration, Vorleistungen)	Fr.	250.00
Wäschenamen, inkl. Aufbügeln oder Aufnähen (150 Stück)	Fr.	150.00

b. Material

Arzneimittel, Pflege-, Verbrauchs- und Verbandsmaterial	Fr.	nach Aufwand
Aufwändige Apparate, Einrichtungen usw.	Fr.	nach Aufwand

c. Telefon / Radio / TV / Internet

Telefonanschluss - pro Monat	Fr.	20.00
Gesprächstaxen, gemäss Tarifen Swisscom	Fr.	nach Aufwand

d. Kosten bei Todesfall / Austritt

Todesfallkosten, im Heim verstorben	Fr.	200.00
Zimmerreinigung - Einz Zimmer	Fr.	250.00
Zimmerreinigung - Appartement	Fr.	450.00
Entsorgung (Möbel, Material etc.) - pro Arbeitsstunde	Fr.	65.00
Entsorgung (Möbel, Material etc.) - pro Kilo	Fr.	0.50
Renovationen, gemäss Rechnung Fachgeschäft (Ausnahmefall)	Fr.	nach Aufwand

Die Austrittskosten werden auch bei Akut- und Übergangspflege, Ferien- und Kurzaufenthalten verrechnet.

e. Diverse Aufwendungen

Personalleistungen Hauswirtschaft - pro Arbeitsstunde	Fr.	65.00
Personalleistungen Technik – pro Arbeitsstunde	Fr.	65.00
Personalleistungen Betreuung & Pflege - je Arbeitsstunde	Fr.	75.00
Cafeteria und Restaurant Gäste	Fr.	gemäss Karte
Zimmerservice aus Komfortgründen, pro Mahlzeit	Fr.	7.00
Bett frisch beziehen - ausserhalb Turnus	Fr.	20.00
Ersatzschlüssel	Fr.	50.00 zzgl. Unkosten
Unkosten bei kurzfristigen Absagen von Tagesgästen pro Tag (Abmeldung mind. 24 Stunden im Voraus ohne Kosten)	Fr.	62.00

Aufwendungen für Coiffeur, Fusspflege, Podologie und Kosmetik werden gemäss den gültigen Preislisten des Heimes mit der Heimrechnung in Rechnung gestellt.

7. Wohnen mit Service ab 1. Oktober 2016

a. Bereitstellungspauschale: Fr. 200.—pro Einheit

b. Dienstleistungspakete

Vollpension	pro Monat und Person	Fr.	1'215.00
Halbpension 1 (Frühstück und Mittagessen)	pro Monat und Person	Fr.	837.00
Halbpension 2 (Frühstück und Abendessen)	pro Monat und Person	Fr.	621.00
Halbpension 3 (Mittagessen und Abendessen)	pro Monat und Person	Fr.	972.00
Frühstück	pro Monat und Person	Fr.	243.00
Wäscherei-Leistungen	pro Monat und Person	Fr.	200.00
Leistungen der Hauswirtschaft (Reinigung)	pro Monat	Fr.	480.00

c. Einzelverrechnung Mahlzeiten

Frühstück		Fr.	gemäss Karte
Mittagessen		Fr.	gemäss Karte
Abendessen		Fr.	gemäss Karte